

# Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 14	Panketal, den 31. Juli 2017	Nummer 08
-------------	-----------------------------	-----------

## Impressum

### Herausgeber

Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal  
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

### Druck

TASTOMAT GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5,  
15345 Petershagen/Eggersdorf

## Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Beschluss Hauptausschuss vom 22.06.2017	1
2. Beschlüsse Gemeindevertreterversammlung vom 26.06.2017, fortgeführt am 27.06.2017	1
5. Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“	3

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Panketal

Der Hauptausschuss hat auf der 31. öffentlichen Sitzung am 22.06.2017 folgenden Beschluss in nicht öffentlicher Sitzung gefasst:

### Beschluss P V 39/2017

**Auftragsvergabe für Planungsleistungen zur weiteren konzeptionellen Betrachtung der Bewirtschaftung der Trinkwasserversorgungsanlagen**

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Panketal

Die Gemeindevertretung hat auf der 36. öffentlichen Sitzung am 26.06.2017, fortgeführt am 27.06.2017, folgende Beschlüsse gefasst:

### Beschluss P V 31/2017

#### Schönower Straße 106 - Bebauungskonzeption

Die Gemeindevertretung stimmt dem Bebauungskonzept vom 18.05.2017 für den Neubau eines Wohn- und Gewerbehäuses auf dem Grundstück Schönower Straße 106

grundsätzlich zu. Auf die Aufstellung eines B-Planes wird unter der Voraussetzung verzichtet, dass ein städtebaulicher Vertrag mit dem Investor abgeschlossen wird. Folgende Zielsetzungen sind dabei zu berücksichtigen:

- Gewerbeflächenanteil 20 %
- Stellplätze in Tiefgarage – Zufahrt von Schönower Straße aus
- Erhalt der wesentlichen markanten Großbäume an der Panke
- Traufhöhe wie Rathaus, Ausnahme an der Schönower Straße möglich auf + 1 Staffelgeschoss
- gegliederte Fassade entlang der Straße am Amtshaus
- Aufweitung der Einfahrt der Straße am Amtshaus durch Flächenerwerb zugunsten der Gemeinde Panketal
- Die GRZ wird auf 0,42 festgesetzt.
- Die durchgehende Fassade an der Straße am Amtshaus wird geöffnet, so dass die Blockrandbebauung aufgehoben wird.
- Entlang der Straße am Amtshaus ist straßenbegleitend die Anpflanzung einer Baumreihe vorzusehen.

### Beschluss P V 89/2013/6

#### B-Plan Nr. 24 P „Oderstraße/Neckarstraße“, OT Zepernick – Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §§ 3 und 4 BauGB vorgebrachten Belange.

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die im Bauleitplanverfahren zum B-Plan Nr. 24 P „Oderstraße/ Neckarstraße“ während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (15.10.2015 – 17.11.2015) vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken hat die Gemeinde geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist im Abwägungsprotokoll, Stand 10.05.2017 enthalten. Änderung im Punkt 1.4: Für das Plangebiet erfolgt die Festsetzung von Gründächern.
2. Das Abwägungsergebnis ist den Beteiligten mitzuteilen.

### Beschluss P V 89/2013/7

#### B-Plan Nr. 24 P „Oderstraße/Neckarstraße“ – Städtebaulicher Vertrag zur Regelung der Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 24 P „Oderstraße/Neckarstraße“, OT Zepernick

Die Gemeindevertretung beauftragt die Verwaltung, den folgenden Vertrag mit der Fa. Thiele Bauausführungs GmbH abzuschließen:

Städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB zur Regelung der Erschließung des Bebauungsplangebietes „Oderstraße/ Neckarstraße“ in der Gemeinde Panketal, Ortsteil Zepernick.

Die Spreestraße wird in der begonnenen Straßenbreite fortgeführt und dient zukünftig als Sammelstraße. Die Rheinstraße soll zukünftig als Wohnstraße und die Neißestraße als Wohnweg dienen.

Alle drei Straßen werden nach ihrer Herstellung und der Eigentumsübertragung an die Gemeinde der Öffentlichkeit gewidmet.



Folgende Änderungen werden im Städtebaulichen Vertrag vorgenommen:

Neu: § 3 Abs. 2

„Dem Erschließungsträger wird die Gewährleistung einer gesicherten Löschwasserversorgung im Plangebiet übertragen.“

Der alte § 3 Abs. 2 wird zum neuen § 3 Abs. 3

In § 3 wird Straßenbegleitgrün ergänzt um Straßenbäume.

#### **Beschluss P V 35/2017**

##### **B-Plan Nr. 24 P „Oder-/Neckarstraße“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal stimmt dem Abschluss des Erschließungsvertrages zur Herstellung der Trinkwasserversorgungsanlage und der Schmutzwasserbeseitigungsanlage zwischen der Thiele Bauausführungs GmbH und dem Eigenbetrieb Kommunalservice Panketal für das B-Plangebiet Pfingstberg, Oder-/Neckarstraße zu.

#### **Beschluss P V 36/2017**

##### **Erschließungsgebiet Pfingstberg „Rhinstraße“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal stimmt dem Abschluss des Erschließungsvertrages zur Herstellung der Trinkwasserversorgungsanlage und der Schmutzwasserbeseitigungsanlage zwischen der Thiele Bauausführungs GmbH und dem Eigenbetrieb Kommunalservice Panketal für das B-Plangebiet Pfingstberg, „Rhinstraße“, zu.

#### **Beschluss P V 49/2006/18**

##### **Neuaufstellung FNP Panketal – Teilabwägung für die Darstellung der Fläche des geplanten Sondergebietes Handel/Freizeit (Erlebnishof Schwanebeck) im Ortsteil Schwanebeck**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die im Bauleitplanverfahren zum FNP Panketal – Entwurf (Planstand 10/2015) während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (15.02. – 21.03.2016) vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken zum „Sondergebiet Handel/ Freizeit“ im Ortsteil Schwanebeck hat die Gemeinde geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist im Abwägungsprotokoll, Stand 12.05.2017 enthalten.
2. Das Abwägungsergebnis ist den Beteiligten mitzuteilen.

#### **Beschluss P V 47/2016/1**

##### **Erwerb einer Teilfläche des Grundstückes in Panketal, Gemarkung Zepernick, Flur 8, Flurstück 17/1, Möserstraße gelegen**

Die Gemeinde Panketal erwirbt eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Zepernick, Flur 8, Flurstück 17/1 mit einer Größe von ca. 2.010 m<sup>2</sup> zu einem Preis von 81.600,00 Euro vom Nachlasspfleger der unbekanntenen Erben der im Grundbuch eingetragenen Eigentümerin zur Erweiterung des Grundschulgeländes Zepernick.

#### **Beschluss P V 29/2017**

##### **Ausbaubeschluss für den Knotenpunkt Lindenberger Weg / Weidenweg / Kleiststraße**

Die Gemeindevertretung beschließt, den Kreuzungsbereich Lindenberger Weg / Weidenweg / Kleiststraße als Kreisverkehr umzubauen und den Weidenweg in der Verlängerung der Kleiststraße neu zu errichten.

Die dazu notwendige Planung sowie der Bau selbst werden 2018/2019 durchgeführt. Die Haushaltsmittel für die Planung und den Bau werden im Haushalt 2018 eingestellt.

Die Vorplanung wird der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Eigentümer des Flurstückes 921, Flur 7 Verhandlungen bezüglich eines Flächentausches mit Wertausgleich für die Verlegung des Weidenwegs durchzuführen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Weiterhin wird der Bürgermeister ermächtigt, nach Bereitstellung der finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2018 die Planung bis zur Leistungsphase 3 HOAI sowie alle weiteren zur Planung notwendigen Leistungen zu beauftragen.

#### **Beschluss P V 33/2017**

##### **Konzentration und Verbesserung des Bibliotheksangebotes**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Nebenstelle der Bibliothek Panketal am Genfer Platz wird in die Hauptstelle am Rathaus Panketal integriert.
2. Im Rathaus sind die frei werdenden Räume im Erdgeschoss baulich so umzugestalten, dass sie sich in das Raumprogramm und Konzept der Bibliothek einfügen. Der Medienbestand ist bis auf Dubletten zu überführen.
3. Gegenüber der gegenwärtig regulären wöchentlichen Öffnungszeit der Hauptstelle der Bibliothek im Umfang von 24 Stunden wird die Öffnungszeit dauerhaft mit dem Umzug auf wöchentlich 32 Stunden erhöht. Der Montag als Schließtag wird abgeschafft.
4. Die erforderlichen Kosten für den Umbau werden im Haushalt 2018 bereitgestellt. Eine Personalaufstockung erfolgt nicht.
5. Die Räume der Nebenstelle der Bibliothek in Schwanebeck mit einer Größe von insgesamt 152 m<sup>2</sup>, davon 115 m<sup>2</sup> Leseraum, werden perspektivisch für Senioren- und Jugendarbeit vorgehalten. Die Verwaltung wird hierzu beauftragt, ein Konzept vorzulegen, dass zum Beispiel durch Zusammenarbeit mit freien Trägern (AWO, Johanner) ein ähnliches Angebot für die Seniorenbetreuung wie im OT Zepernick ermöglicht. Die Anbindung des Genfer Platzes an den ÖPNV soll wieder hergestellt werden.
6. Am Genfer Platz wird ein öffentlicher Bücherschrank aufgestellt.

#### **Beschluss P A 38/2017**

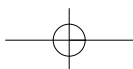
##### **Flächensuche Spielplatz**

Die Verwaltung wird beauftragt, geeignete Flächen (Mindestnutzungsfläche 2.000 m<sup>2</sup>) zur Realisierung eines Spielplatzes/Konzeptspielplatzes für ältere Kinder (ca. 7-14 Jahre) zu recherchieren. Das Ergebnis ist den Gemeindevertretern im Rahmen der Sitzung am 25.09.2017 als Mitteilungsvorlage zur Kenntnis zu geben.

#### **Beschluss P A 08/2014/17**

##### **Gestaltung des Geländes des alten Krankenhauses (B-Plan Nr. 13) an der Schönower Straße 12 - 14**

1. Der B-Plan Nr. 13 wird nach den gemeindlichen sozialen Bedarfen, sowie der finanziellen Möglichkeiten mit folgenden Festlegungen umgesetzt.
  - Bestand und Nutzung des Torhauses (Wohnhaus), der Villa (Eigenbetrieb) und des Elisenhaus (Senioren Wohngemeinschaft) bleiben unverändert.
  - Das Torhaus wird, soweit erforderlich, in den B-Plan aufgenommen.
  - Auf dem südwestlichen Baufeld wird gemäß PV 08/2014/11 eine Kita errichtet
2. Auf dem Baufeld WA2 werden Wohnungen, bevorzugt



- für Senioren und Menschen mit Behinderungen, mit sozialverträglichen Mieten errichtet.
- Gemäß den Leitlinien für Ortsentwicklung erhält die Gemeinde ein Bürgerhaus.
  - Das Bürgerhaus soll gemäß der Bestandsanalyse zum Heidehaus und der Vorlage des Nutzungskonzeptes der AG-Heidehaus durch Gewerbe, Vereine, Parteien und kulturell-soziale Einrichtungen genutzt werden.
  - Die Verwaltung wird beauftragt, eine Kostengegenüberstellung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bestandsanalyse des Architekturbüros Janka zu erarbeiten. Hierbei sind die Sanierung des Heidehauses und der Neubau im gleichen Baufeld gegenüber zu stellen. Der Rohbauwert und die Abrisskosten sind in die Betrachtung einzubeziehen.  
Bei den Untersuchungen zum Neubau sind die gleichen Nutzungsangebote bei gleicher Bruttogeschossfläche wie bei der Sanierung des Gebäudes zu Grunde zu legen.  
Bei beiden Varianten ist ein Veranstaltungsraum (ca. 150 m<sup>2</sup>) vorzusehen.  
Ebenfalls sind die Kosten für die Betreibung des Gebäudes für die kommenden 10 Jahren zu betrachten.
  - Die Verwaltung wird beauftragt, die finanziellen Möglichkeiten zur Errichtung und Betreibung eines Bürgerhauses aufzuzeigen. Die gemeindliche Mitbestimmung für die öffentlichen Bereiche soll bei den Betrachtungen bestehen bleiben.  
Hierzu sollte auch die Durchführung einer Markterkundung (Interessenbekundungsverfahren) geprüft werden.

## Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“

Die Vertreter der Volksinitiative „Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.  
Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

**29. August 2017 bis zum 28. Februar 2018**

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **28. Februar 2018**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 1. März 2002 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

### A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden **Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde Gemeinde Panketal, Schönow Str. 105 in 16341 Panketal bis Mittwoch, den 28. Februar 2018, 16 Uhr** unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten	
1.	Meldestelle Raum 206 und 208	Montag	8:30-12:00 Uhr
2.	Empfang/Poststelle	Dienstag	9:00-12:00 Uhr und 14:00-18:30 Uhr
		Mittwoch	keine Sprechzeiten*
		Donnerstag	9:00-12:00 Uhr und 14:00-17:00 Uhr
		Freitag	keine Sprechzeiten

\*Ausnahme: **Mittwoch, der 28.02.2018.**  
**Sprechzeit von 9:00-12:00 Uhr und 14:00-16:00 Uhr.**

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

### B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehör-**



de gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg). Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsbeauftragte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 28. Februar 2018, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

#### „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“

Wir, die Unterzeichner dieser Volksinitiative, wollen, dass unsere Landkreise und kreisfreien Städte in ihrem jetzigen Bestand erhalten bleiben, um Bürgernähe zu gewährleisten.

Der Landtag möge beschließen:

- I. Der Beschluss des Landtags Brandenburg vom 13. Juli 2016 (Drucksache 6/4528-B - Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019) wird hiermit aufgehoben.
- II. Die Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming und Uckermark sowie die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und die Landeshauptstadt Potsdam bleiben in ihrem Bestand erhalten. Gebietsänderungen oder Einkreisungen sollen nicht gegen den Willen der bestehenden Landkreise und kreisfreien Städte vollzogen werden.

III. Die Landesregierung wird aufgefordert, ein Konzept zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Kommunalverwaltungen mittels interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich der dazu erforderlichen Gesetzentwürfe vorzulegen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter

#### Vertreter:

Hans Lange  
Glöziner Straße 1  
19357 Karstädt OT Premslin  
Prignitz

Bernd Albers  
Falkenstraße 26b  
14532 Stahnsdorf  
Potsdam-Mittelmark

Dr. Dietlind Tiemann  
Neue Weinberge 21  
14776 Brandenburg an der Havel

Hans-Peter Goetz  
Wiesenstraße 17  
14513 Teltow  
Potsdam-Mittelmark

Michael Oecknigk  
Palombinistraße 30  
04916 Herzberg (Elster)  
Elbe-Elster

#### Stellvertreter:

Marek Wöller-Beetz  
Badestraße 17  
17291 Prenzlau  
Uckermark

Klaus Rocher  
Kurze Straße 1  
15834 Rangsdorf  
OT Groß Machnow  
Teltow-Fläming

Holger Kelch  
Virchowstraße 7  
03044 Cottbus

Olaf Klempert  
Fürstenwalder Straße 1  
15848 Rietz-Neuendorf  
Oder-Spree

Daniel Mende  
Wahrenbrücker Straße 2a  
03253 Schönborn  
Elbe-Elster

Panketal, den 04.07.2017

Die Abstimmungsbehörde

gez. R.Fornell  
Bürgermeister

(Siegel)

